

Außerdem seien die schwedischen Rechtsvorschriften über Mehrwertsteuergruppen mit dem unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung nicht zu vereinbaren.

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte dei Conti —
Sezione Giurisdizionale per la Regione Siciliana (Italien),
eingereicht am 6. Oktober 2010 — Teresa Cicala/Region
Sizilien**

(Rechtssache C-482/10)

(2010/C 328/42)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte dei Conti — Sezione Giurisdizionale per la Regione Siciliana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Teresa Cicala

Beklagte: Region Sizilien

Vorlagefragen

1. Sind die Auslegung und die Anwendung von Art. 3 des Gesetzes 241/1990 und von Art. 3 des sizilianischen Regionalgesetzes 10/1991 in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes 241/90 — der die italienische Verwaltung zur Anwendung der Grundsätze der Rechtsordnung der Europäischen Union verpflichtet —, wonach Rechtsakte in einem Gleichordnungsverhältnis, d. h. solche, die subjektive Rechte beinhalten, im Bereich der Pensionen der Begründungspflicht auch dann entgehen können, wenn es sich um gebundene Rechtsakte handelt, unter Berücksichtigung der Pflicht zur Begründung von Rechtsakten der öffentlichen Verwaltung nach Art. 263 Abs. 2 und Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar, und stellt dies einen Verstoß gegen ein wesentliches Formerfordernis der Verwaltungsentscheidung dar?
2. Ist Art. 21 octies Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes 241/1990 in der Auslegung durch die Verwaltungsgerichte in Verbindung mit der nach Art. 3 desselben Gesetzes bestehenden Pflicht zur Begründung von Verwaltungsakten und mit dem sizilianischen Regionalgesetz 10/1991 unter Berücksichtigung der Pflicht zur Begründung von Rechtsakten der öffentlichen Verwaltung nach Art. 263 Abs. 2 und Art. 296 Abs. 2

AEUV und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit Art. 1 des Gesetzes 241/1990 vereinbar, der die Verwaltung zur Anwendung der Grundsätze der Rechtsordnung der Europäischen Union verpflichtet, und ist folglich die Auslegung und Anwendung damit vereinbar und zulässig, nach der es der Verwaltung möglich ist, die Begründung der Verwaltungsentscheidung im gerichtlichen Verfahren zu ergänzen?

**Klage, eingereicht am 6. Oktober 2010 — Europäische
Kommission/Königreich Spanien**

(Rechtssache C-483/10)

(2010/C 328/43)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Støvlbæk und R. Vidal Puig)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 4 Abs. 1, 11 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 30 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur sowie aus Art. 10 Abs. 7 der Richtlinie 91/440/EWG⁽²⁾ des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft verstoßen hat;

— dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Kommission hat das Königreich Spanien gegen folgende Bestimmungen der oben erwähnten Richtlinien verstoßen:

1. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14/EG, da die Höhe der Entgelte für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur von den staatlichen Behörden abschließend „festgelegt“ werde, so dass die Funktion des „Betreibers der Infrastruktur“ auf die bloße Erhebung der Entgelte reduziert werde;

2. Art. 11 der Richtlinie 2001/14/EG, da die von den spanischen Behörden festgelegte Entgeltregelung keine leistungsabhängigen Bestandteile nach den in diesem Artikel vorgesehenen Kriterien enthalte;
3. Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14/EG, da die spanischen Rechtsvorschriften die Unabhängigkeit der Regulierungsstelle (des Comité de Regulación Ferroviaria) Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und von RENFE-Operadora (einem Eisenbahnunternehmen, das dem Ministerio de Fomento [Ministerium für Infrastrukturen und Verkehr] zugeschrieben wird) nicht ausreichend gewährleiste;
4. Art. 10 Abs. 7 der Richtlinie 91/440/EWG, da der Regulierungsstelle (dem Comité de Regulación Ferroviaria) die erforderlichen Mittel fehlten, um die ihr mit diesem Artikel übertragene Funktion der Überwachung des Wettbewerbs auf den Schienenverkehrsmärkten zu erfüllen; und
5. Art. 13 Abs. 2 sowie 14 Abs. 1 der Richtlinie 2001/14/EG, da die spanischen Rechtsvorschriften diskriminierende Kriterien für die Zuweisung von Fahrwegkapazität im Schienenverkehr vorsähen; nach Ansicht der Kommission können sie nämlich dazu führen, dass Trassen für längere Dauer als die Dauer einer Netzfahrplanperiode zugewiesen würden; die Vorschriften seien zudem unspezifisch.

(¹) ABl. L 75, S. 29.

(²) ABl. L 237, S. 25.

Klage, eingereicht am 8. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-485/10)

(2010/C 328/44)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und M. Konstantinidis)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 11 bis 18 der Entscheidung K(2008) 3118 der Kommission vom 2. Juli 2008 (in der durch die Entscheidung der Kommission vom 13. August 2008 berichtigten Fassung) über die der Hellenic Shipyards SA gewährten Beihilfen verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle er-

forderlichen Maßnahmen erlassen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen, oder die Kommission über die nach Art. 19 der Entscheidung erlassenen Maßnahmen jedenfalls nicht ausreichend informiert hat;

— der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage der Kommission betrifft die Nichtdurchführung der Entscheidung der Kommission über rechtswidrige staatliche Beihilfen für die Hellenic Shipyards SA, die vom Zivilbereich dieses Unternehmens zurückgezahlt werden müssen, durch die Hellenische Republik.

Die Kommission weist darauf hin, dass Griechenland die Durchführung der Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach ihrer Zustellung sicherzustellen habe. Die Entscheidung sei am 13. August 2008 zugestellt worden, und die Kommission habe keinen Aufschub für die Durchführung der Entscheidung gewährt. Folglich sei die Frist zur Anpassung formal am 13. Dezember 2008 abgelaufen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs sei der einzige Rechtfertigungsgrund, den ein Mitgliedstaat gegen eine von der Kommission nach Art. 108 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhobenen Vertragsverletzungsklage geltend machen könne, die absolute Unmöglichkeit einer ordnungsgemäßen Durchführung der Entscheidung.

In der vorliegenden Rechtssache hätten die griechischen Behörden jedoch zu keinem Zeitpunkt das Argument der absoluten Unmöglichkeit der Durchführung vorgebracht. Sie hätten vielmehr von Anfang an ihren Willen zum Ausdruck gebracht, der Entscheidung so bald wie möglich nachzukommen. Bis zur Erhebung der vorliegenden Klage sei aber keine Maßnahme erlassen worden, die eine auch nur teilweise Durchführung der Entscheidung darstelle.

Griechenland habe die zur Durchführung der Entscheidung erforderlichen Maßnahmen weder entsprechend der Lösung, die zwischen ihren Diensten und den zuständigen griechischen Behörden erörtert worden sei, noch auf irgendeine andere geeignete Art und Weise getroffen.

Vorabentscheidungsersuchen der Court of Appeal (Civil Division) (England & Wales) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 18. Oktober 2010 — Barbara Mercredi/Richard Chaffe

(Rechtssache C-497/10)

(2010/C 328/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (Civil Division) (England & Wales)